

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg5>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 5 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg05/253-257>

Rg **5** 2004 253 – 257

Marie Theres Fögen

Im Büro für Rechtsgeschichtspflege

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Im Büro für Rechtsgeschichtspflege*

Anfang und Ende eines Telefonbuchs: Aalam, Simone – Zywica, Klaudia. Die beiden verbindet (vermutlich) nichts anderes als die Kadenz des Alphabets. Zwischen A und Z gibt es kein Ereignis, keine Begegnung, keine Geschichte. Die meisten Leute haben deshalb keine Freude an der Lektüre von Telefonbüchern.

Doch man soll Telefonbücher nicht unterschätzen: »Manche Leute sind immerzu auf der Suche nach irgendwelchem Plunder. Aber diese Telefonbücher sind kein Plunder. Die bedeuten Ihnen etwas«, erkennt Nick angesichts meterlanger, raumhoher Regale, die mit alten und neuen, amerikanischen und europäischen Telefonbüchern vollgestopft sind. »In diesem Raum ist die Welt enthalten«, erwidert Ed. »Oder zumindest ein Teil davon. Namen von Lebenden und Toten. Das Büro für Geschichtspflege ist ein Haus der Erinnerung, aber auch ein Schrein der Gegenwart. Dadurch, dass ich diese zwei Dinge an einem Ort zusammenbringe, beweise ich mir, dass die Menschheit noch nicht am Ende ist.« »Momentan ist das Ganze geographisch sortiert, räumlich. Jetzt will ich die Methode wechseln und die Dinge chronologisch ordnen. Das ist besser ...«¹ Nick und Ed beginnen zu schufteln, ganze Zentner von Telefonbüchern müssen umgeschichtet werden – im Dienste der Chronologie und der Geschichtspflege.

Anfang und Ende des BGB: »Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt« – »... hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er ver-

pflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.« Die beiden Paragraphen verbindet nichts als der kontingente Aufstieg der Zahlen. Zwischen § 1 und dem letzten Halbsatz von § 2385 BGB gibt es kein Ereignis, keine Begegnung, keine Geschichte.² Die meisten Leute haben deshalb keine Freude an der Lektüre von Gesetzbüchern, nicht einmal dann, wenn sie kommentiert sind.

Aber man soll auch Gesetzbücher nicht unterschätzen. Sie sind kein Plunder. Sie enthalten Normen von Lebenden und Toten. Das Ganze chronologisch zu ordnen, ist besser ..., auch wenn dabei einige Zentner an Materialien herumgeschoben und gestapelt werden müssen. Indem man Erinnerung und Gegenwart zusammenbringt, kann man vielleicht beweisen, dass das Recht noch nicht am Ende ist.

Das Büro für Rechtsgeschichtspflege ist derzeit mit 18 Personen besetzt, mit 17 Männern – schließlich haben wir es mit Schwerstarbeit zu tun – und einer Frau.³ Das Personal ist bemerkenswert jung, das Durchschnittsalter liegt kaum über 40.⁴ Gut die Hälfte⁵ hat als bürgerlichen Beruf einen Lehrstuhl inne, die andere Hälfte wohl keine schlechten Chancen auf einen solchen. Das Büro hat Zukunft, ja, könnte die Zukunft des Fachs gestalten.

*

Zu einem Sechstel ist die Arbeit inzwischen erledigt.⁶ Die Gesetze, die juristischen Kommu-

* MATHIAS SCHMOECKEL, JOACHIM RÜCKERT, REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB (HKK), Band I. Allgemeiner Teil. §§ 1–240, Tübingen: Mohr Siebeck 2003, XXVIII, 1121 S., ISBN 3-16-147909-2

1 PAUL AUSTER, Nacht des Orakels, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2004, 112 f., 94.

2 Einen Versuch, aus der Paragraphenfolge doch noch eine Geschichte zu machen, die von verbindenden Prinzipien des BGB, wie Selbstbestimmung, Freiheit, Gleichheit, Vernunft lebt, unter-

nimmt J. RÜCKERT (HKK, vor § 1). Er widmet sich dabei den »Zwei Geschichten« (ebd. Rn. 93 ff.) bzw. der »großen Erzählung« (ebd. Rn. 95 Anm. 314) von der freiheitlich-progressiven resp. konservativ-besitzbürgerlichen Grundhaltung des BGB. Rückert verfertigt daraus eine neue Geschichte, in der das BGB keineswegs als eine (zu) späte Geburt des Liberalismus auftritt, sondern als ein (zu) früher emanzipatorischer Akt; die zu ihm passenden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen seien erst um 1960 eingetreten.

3 Der ein Leichtgewicht von 19 (aus insgesamt 1121) Seiten zugeteilt ist (HKK, HOFER vor § 145). Dass die Register von Frauen erstellt wurden, versteht sich auch in der heutigen akademischen Welt noch von selbst, vgl. Danksagung des Redaktors, VII.

4 Der Jüngste ist Jahrgang 1973. Lediglich zwei (der drei) Herausgeber verderben mit den Jahrgängen 1945 und 1952 ein wenig die Statistik.

5 Abzüglich der ohnehin professoralen Herausgeber gerechnet.

6 Fünf weitere Bände sind angekündigt.

nikationen, die normativen Visionen der Toten und der Lebenden sind chronologisch zu jedem Paragraphen des BGB geordnet. Deshalb heißt das Werk »historischer« Kommentar. Historisch bedeutet, in die Zeit vor der Erfindung des Gesetzbuchs zurückzugehen, in der Regel zurück bis Rom. Ob dort der »Wohnsitz« (§ 7 BGB), das »Namensrecht« (§ 12 BGB) oder die »juristische Person« (§§ 21 ff. BGB) zu finden sind, spielt keine Rolle. Gewohnt haben auch die Römer schon, und einen Namen hatten sie ebenfalls. Das Büro arbeitet gründlich. Es geht nicht um originäre Forschungen und originelle Einsichten zum römischen Recht,⁷ sondern um chronologische Ordnung. Das mittelalterliche Recht in all seiner Unordnung, seinen Verzweigungen in kanonisches und profanes, seinen Vermischungen von lokalen und universalen, heimischen und fremden Normen, ist deshalb unbeliebt.⁸ So richtig beginnen kann die Methode, »die Dinge chronologisch zu ordnen«, erst in der Zeit der Ordnungen, im 18./19. Jahrhundert. Und wie die Telefonbücher mit der Erfindung des Telefons aufkamen, so ist auch die Geschichte der Gesetze erst mit der Erfindung des BGB in ihrem Element und erreicht einen Höhepunkt, von dem sie bis heute nicht wieder herabsteigt. Das Privatrecht der Neuzeit und die »Zeitgeschichte« sind die Favoriten des Büros der jungen Zunft.

Wozu dann die Mühe der langen Geschichte? Man weiß nun, dass der »Konsens« auch schon vor dem BGB eine Rolle im Recht spielte,⁹ dass umgekehrt die »Vertretung« ein »juristisches Wunder« des 19. Jahrhunderts ist, dass

der »Irrtum« nicht nur eine anthropologische, sondern auch eine juristische Konstante ist, dass aber das Namensrecht wiederum erst im 19. Jahrhundert Bedeutung gewann, dass es zwar schon in Rom viele Verträge gab, die Vertragsautonomie aber erst eine Errungenschaft der Neuzeit ist usw. Auch eine aufmerksame Lektüre historischer Telefonbücher kann offenbaren, welche Namen alt und welche neu sind, welche Familien ausgelöscht wurden und welche fortbestanden, welche Migrationen stattfanden, welche Verwandtschaften sich bildeten, wer wann gestorben ist und wer wann wen geheiratet hat. Gesetz- und Telefonbücher können Geschichten erzählen, Geschichten von absurden Zufällen, von verpassten Chancen, von realisierten Möglichkeiten, von unendlichen Possibilitäten, von unberechenbaren Selektionen, von vorgespurten Wegen, von schmerzhaften Abschieden, von unerwarteter Variation und von behäbiger Redundanz. Solche Geschichten brauchen, damit sie gute Geschichten werden, die lange Geschichte. Weil erst die lange Geschichte von den Bedingungen der Möglichkeit des positiven Rechts des 19. und 20. Jahrhunderts erzählen kann, einschließlich aller Hemmnisse und Hindernisse, aller Struktur determiniertheit und Pfadabhängigkeit, aber auch aller Überraschungen und neuer Zufälle.

Das Unterfangen ist nicht leicht – aber wenn man sich schon der Lektüre von historischen Telefon- oder Gesetzbüchern unterzieht, dann sollten lohnende, und alle Mühe historischer Arbeit belohnende, Geschichten über A bis Z, über §§ 1 bis 240, dabei herauskommen, gleich

7 Eine gewisse Scheu, allzu viele Klischees wie das von der »Typengebundenheit« der römischen Verträge (HKK, RÜCKERT vor § 1 Rn. 69; HKK, SCHERMAIER vor § 104, Rn. 2; HKK, MEYER-PRITZL, §§ 125–129, Rn. 8; HKK, HOFER vor § 145, Rn. 13 u.ö.) oder vom chronischen Mangel des römischen Rechts an »allgemeinen Lehren« weiter zu schleppen, wäre gleichwohl angebracht. – Auch sind in der Eile, das römische Recht loszuwerden, Schnitzer nicht ausgeblieben, so etwa eine *actio institutoria* statt der *actio institoria*, neben welcher die für den Bereich »Stellvertretung«

wichtigen *actiones quod iussu, de in rem verso* und *de peculio* fehlen (HKK, SCHMOECKEL, §§ 164–181, Rn. 3.) Dass die römischen Realverträge dem *ius strictum* unterworfen gewesen seien, ist eine ebenso schiefe Behauptung wie diejenige, dass die Klagbarkeit der Innominatverträge eine *traditio rei* zur Voraussetzung gehabt habe (HKK, MEYER-PRITZL, §§ 125–129, Rn. 9, 13).

8 Es kommt eher beiläufig und schnell gepaart mit dem Gemeinen Recht zur Sprache, wird aber häufig gänzlich ignoriert. Ertragreich zu lesen nur bei einem Spe-

zialisten wie Andreas Thier (HKK, THIER, §§ 104–115).

9 HKK, HOFER, vor § 145. Die Autorin widmet sich leider statt der säkularen Erfindung des Konsensualvertrags im römischen Recht der germanischen Vorstellung des Konsenses »als Geltungsgrund von Normen« (Landfrieden, Reichsabschied), der »Vertragstreue« und der Maxime »Ein Mann, ein Wort«. Ansätze, den Konsensualvertrag als Durchbruch zur Kenntnis zu nehmen, werden durch die Obsession der »Typengebundenheit« auch in HKK, MEYER-PRITZL, §§ 125–129, Rn. 11 f. zunichte gemacht.

ob Erfolgsgeschichten, Tragödien oder Trivialromane. Dafür bedürfte es allerdings einer Theorie oder auch nur einer Idee, welche den Bericht leitet und zum Plot der Geschichte führt. Mangels einer solchen hat das Büro für Rechtsgeschichtspflege die Gelegenheit selten genutzt, statt eines solide kommentierten Telefonbuchs einen Krimi zu schreiben.¹⁰

*

Ed, der Amerikaner, hatte nicht nur Telefonbücher von Atlanta, Buffalo, Cincinnati, Chicago, Detroit ..., sondern »vier der vierundzwanzig Doppelreihen deckenhoher Metallregale« waren »Groß- und Kleinstädten im Ausland vorbehalten«, darunter »neben Kanada und Mexiko die meisten Staaten West- und Osteuropas mit ... London, Madrid, Stockholm, Paris, München, Prag, Budapest«. ¹¹ Ed gab die räumliche Ordnung zugunsten einer chronologischen auf, so dass, wenn das Büro für Rechtsgeschichtspflege seine Arbeit vollendet hätte – wozu es bedauerlicherweise nicht kam –, Paris 1927 neben Chicago 1927, Madrid 1935 neben Prag 1935 usw. gestanden hätten. Damit wäre nicht nur eine historische, sondern auch eine »kritische« – nämlich Vergleich und Unterscheidung erlaubende – Ordnung entstanden.

»Unsere moderne Rechtswissenschaft ist ... im Wesentlichen national und unhistorisch«, klagt einer der Chefs des Büros für Rechtsgeschichtspflege.

schichtspflege.¹² An »national« hat sich durch das Werk nichts geändert.¹³ Paris steht nicht neben Berlin. Allenfalls Wien oder Bern rücken – weil sprachidentisch – in die Nähe von Berlin. Die Bücher von Rom (dem neuen), London, Madrid, Athen werden, obwohl doch greifbar in den Regalen, nicht eingeordnet, geschweige denn die von Warschau oder Budapest. Es gibt vor jedem Eintrag einen Haupteintrag »Wichtige Literatur«. Hält man sich an diese, so muss man die Lemmata »juristische Person« (§§ 21–79), »Auslegung« (§§ 133, 157), »Rechtsgeschäft« (vor § 104), »Willenserklärung« (vor § 116) und vieles mehr, ja, im Grunde alle Normen des Allgemeinen Teils, für rein deutsche Erfindungen halten. Von den insgesamt über 200 unter »Wichtige Literatur« figurierenden Titeln sind kaum mehr als zehn nicht-deutsch.¹⁴ Deutsch ist das Gegenteil von kritisch.

Doch diese *contradictio* hat Tradition: Die »Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft« trat 1859 an, um die Leistungen von Gesetzgebung und Wissenschaft zu betrachten, »wobei die Beziehungen der neuen Erscheinungen zu der gesamten Staats- und Rechtsentwicklung geprüft und darnach die Bedeutung und der Gehalt derselben bemessen wird.«¹⁵ Kritisch, so erläutert das neue Büro, bezeichne eben dies: eine stets »mitlaufende Haltung des prüfenden Beurteilens«, welche erlaube, dass »weitergedacht, bilanziert und gewertet«

10 Es sind ausgerechnet die scheinbar sprödesten Paragraphen, bei denen dies gelungen ist: Der Abschnitt HKK, THIER §§ 104–115, Geschäftsfähigkeit, macht mit dem historischen und vergleichenden Anspruch Ernst und bettet die jeweiligen Befunde sozialgeschichtlich vorzüglich ein. Zu »Fristen. Termine« (HKK, HERMANN, §§ 186–193) ist dem Autor ein wunderschöner Essay über Zeit gelungen, der in HKK, HERMANN, §§ 194–225 (»Verjährung«) seine spannende Fortsetzung findet.

11 AUSTER, Nacht des Orakels (Fn. 1) 111 f.

12 HKK, ZIMMERMANN, vor § 1, Rn. 35.

13 »Unser BGB«, womit der Einführungsartikel vor § 1 (HKK, RÜCKERT vor § 1, Rn. 1) beginnt,

betont die Identität von Gesetz und Autor als deutsch.

14 Die Statistik fiele noch magerer aus, wenn R. Zimmermann nicht zuweilen englisch und F. Ranieri nicht hin und wieder italienisch geschrieben hätten.

15 Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1 (1859) III. Zum akademischen Gebrauch, damals und im HKK, von »kritisch« ist bezeichnend das Editorial zum Vorläufer der KritV, der Kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1 (1853) III f.: »Sie [die Herausgeber] waren vielmehr überzeugt, daß kritische Zeitschriften, wie sie wohl früher unter uns im Gebrauche waren, welche beliebigen Recensenten zum Tummelplatz ihrer Kampfes-

lust dienen, nur wenig Früchte tragen, und der jetzigen Stufe der Wissenschaft nicht mehr gemäß seyen. Sie gedachten vielmehr eine Zeitschrift zu gründen, welche – den englischen Reviews und den französischen Revues verwandt – dem juristischen Publicum fortlaufenden kritischen Bericht erstatte über die wichtigeren Erscheinungen in unserer Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, auf die erheblichen Resultate und die Hauptrichtungen in beiden aufmerksam mache, ihren geistigen Werth und ihre praktische Bedeutung hervorhebe, und zugleich vor Irrwegen und Mißgriffen warne. Ihr Streben war und ist somit nicht ein negatives, sondern ein positives.«

wird. Auch die »Kritische Vierteljahresschrift« wurde und blieb eine sehr deutsche Veranstaltung.

*

Ed war ein dicker Kettenraucher, der seinen Beruf als Taxifahrer aufgab, um sich ganz dem Büro für Geschichtspflege zu widmen. Sein Helfer Nick war ein dem bürgerlichen Leben gerade entkommener Mann, einer von der Sorte, der ausging, um einen Brief einzuwerfen, und nicht wiederkam. Das Personal des Büros für Rechtsgeschichtspflege gehört weder der einen noch der anderen Kategorie an. Das wäre im Fall der Ordnung von Paragraphen auch nicht förderlich. Professionelles, professorales und präprofessorales Personal ist dafür besser geeignet.

So wie aber die »Kritische Vierteljahresschrift« nur die Gesetzgebung und vor allem die Rechtswissenschaft »kritisch« betrachtete und die Niederungen der Rechtsprechung souverän vermied, so deutlich favorisiert das junge Büro die rechtswissenschaftlich fundierten Leistungen des Gesetzgebers des BGB¹⁶ und die Rechtswissenschaft »als solche«. ¹⁷ Soweit die Rechtsprechung gebührend berücksichtigt ist,¹⁸ wird denn auch schnell deutlich, wo im Recht »die Post abgeht« und wo das eigentliche »Zentrum des Rechtssystems« liegt: bei den Gerichten und deren ausschließlicher Kompetenz, im Ernstfall zu bestimmen, was Recht und was Unrecht ist.

Wie aber Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung, also Politik, Wissenschaft und Recht,

ineinander greifen, sich wechselseitig irritieren, fördern, stören, beschleunigen oder provozieren, das wird vom Personal des jungen Büros mitnichten bedacht oder erörtert.¹⁹ Umso weniger und umso seltener bedenken und erörtern die Repräsentanten des Wissenschaftssystems, was die Alkoholsucht im späten 19. Jahrhundert mit der Geschäftsfähigkeitsregelung,²⁰ die bundesdeutsche Verfassung mit der Vertragsauslegung²¹ oder die Wohnungsnot der Nachkriegszeit mit dem Grundsatz *superficies solo cedit*²² zu tun haben könnten. Geschwind kehrt man aus der garstigen Welt zu Savigny, Windscheid, Larenz, Canaris und Flume zurück. Um die selbstreferentielle Dogmatik des BGB zu durchbrechen, um aus der Reproduktion von dogmatischen Wissenschaftstexten durch dogmatische Wissenschaftstexte auszubrechen, dafür fehlt dem Personal die Lebenserfahrung eines Taxifahrers ebenso wie die unwiderstehliche Lust eines durchgebrannten Ehemanns auf ein anderes Leben.

*

Am Ende der Geschichte betritt Nick das unterirdische Apartment des unterirdischen Büros für Geschichtspflege. Die Tür fällt hinter ihm ins Schloss, eine Tür, die von innen nur mit einem Schlüssel zu öffnen ist. Der Schlüssel aber liegt leider draußen in den Regalen mit den Telefonbüchern. Nick hat sich selbst eingeschlossen, endgültig und ohne Aussicht auf Befreiung. Das Werk einer chronologischen, ver-

16 Getreu dem in HKK, ZIMMERMANN, vor § 1, Rn. 20 wiedergegebenen Satz von H. H. Jakobs, das BGB sei ein Gesetzbuch, »das die Quelle des Rechts nicht in sich trägt, sondern in der Wissenschaft hat, von der es geschaffen worden ist«.

17 So ist zum Beispiel die Rechtsprechung zum »Irrtum« (in HKK, SCHERMAIER, §§ 116–124, Rn. 51 ff.) recht dürftig nachgewiesen, obwohl seitenlange Ausführungen zur Lehre vom Irrtum in der Feststellung münden: »Das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof haben sich auf die Theorien zu § 119 II nicht eingelassen ...« (Rn. 69); ähnlich ebd. Rn. 76 zum Sachverhaltsirrtum: »Von solchen theoretischen Erwägungen nahm die Rechtspre-

chung ebensowenig Notiz wie die spätere Lehre ...« Schon in HKK, ZIMMERMANN, vor § 1, Rn. 17, wird das Problem der divergierenden Ansichten von Rechtsprechung und Wissenschaft erkannt, aber nicht bearbeitet bzw. in dem Begriff »organisch« versteckt: »Das BGB sollte für organische Weiterentwicklung des Rechts einen seinerseits organisch aus der gemeinrechtlichen Tradition entstandenen Rahmen bieten ...« (ebd. Rn. 20).

18 Zum Beispiel bei der Rechtsprechung zu »Sache« und deren »wesentlichen Bestandteilen« (HKK, RÜFNER, §§ 90–103, Rn. 34 ff.), zu »Formnichtigkeit« (HKK, MEYER-PRITZL, §§ 125–129, Rn. 34 ff.), zum »Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Wil-

lenserklärung« (HKK, OESTMANN, §§ 130–132, Rn. 28 f.).

19 Ein Beispiel für das ungeklärte Verhältnis findet sich in HKK, SCHMOECKEL, §§ 164–181, Rn. 38, wo zwar konstatiert wird, dass die Rechtsprechung die Dogmatik des Gesetzes »alsbald durchbrochen« habe, dass aber Rechtsprechung und Literatur im Laufe der Zeit »obsolet« würden, das Gesetz hingegen »in nicht wieder erreichter gedanklicher Schärfe« bestehen bleibe. So macht man das BGB zu einem zeitlosen Ding.

20 HKK, THIER, §§ 104–115, Rn. 29.

21 Angedeutet in HKK, VOGENAUER, §§ 133, 157, Rn. 73.

22 HKK, RÜFNER, §§ 90–103, Rn. 38.

gleichenden Ordnung der Telefonbücher in kritischer Absicht wird unvollendet bleiben.

Der HKK wird, so darf man hoffen, vollendet werden. Er wird eine Fundgrube für die Vorbereitung von rechtshistorisch ambitionierten Vorlesungen sein;²³ er wird für dogmengeschichtliche Seminare den Studierenden seine Dienste leisten; er wird in Teilen den mühsamen Rückgriff auf die Protokolle und Materialien

zum BGB überflüssig machen;²⁴ er wird – kurz gesagt – der »Palandt«²⁵ der Rechtshistoriker werden, so deutsch, dogmatisch und männlich wie dieser, nur gelehrter. Das junge Büro für Rechtsgeschichtspflege hat sich eingeschlossen in ein Werk, das man bei Bedarf konsultieren, aber nicht ohne Not lesen wird.

Marie Theres Fögen

Klios Pfade*

In ihrer umfangreichen Dissertation räumt Lingelbach mit der immer wieder vertretenen These auf, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vergleichsweise reife deutsche Geschichtswissenschaft habe als Vorbild für »Klio« in Frankreich und den USA gedient. Referenzen an das »Modell Deutschland« seien vielmehr taktischer Natur mit Blick auf aktuelle Problemlagen im jeweiligen Land und sogar in der einzelnen Universität gewesen. Eigenständigkeit habe die unterschiedlichen Entwicklungen in den beiden untersuchten Ländern geprägt. Den Nachweis tritt die Autorin mit einer detailreichen Darstellung der Entwicklungspfade der beiden nationalen Geschichtswissenschaften an, deren roten Faden Ansätze der modernen Wissenschaftsforschung bilden. Sie werden in einer umfangreichen Einleitung entfaltet.

Im Hauptteil gelingt es überzeugend, die Erkenntnispotentiale der Methode des systematischen Vergleichs auszuschöpfen und Ursachenhypothese für die Herausbildung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zu entwickeln und zu überprüfen. Da gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Organisationsbildungen sehr

bedeutsam sind und zusammen mit den Institutionen die kognitive Arbeit ihrer Mitglieder beeinflussen, gilt diesem Zusammenhang die besondere Aufmerksamkeit Lingelbachs bei ihrem diachronen Zugriff in den beiden ersten Kapiteln, in denen sie die Ausgangsbedingungen während der Phase der Proto-Industrialisierung und die Entwicklung der gesellschaftlichen und universitären Rahmenbedingungen in Frankreich und den USA bis zu den 1860er Jahren nachzeichnet. Den Schwerpunkt der historischen Analyse bildet die Institutionalisierung während der Sattelzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, die systematisch und stringent für die vier Teilprozesse Organisationsbildung, Professionalisierung, Standardisierung und Disziplinierung unter Aufarbeitung eines umfangreichen Quellenmaterials untersucht wird. Dabei wird der analytische Zugriff mit Fallbeispielen zur Entwicklung der beiden Geschichtswissenschaften in ausgewählten Hochschulen aus beiden Ländern eindrucksvoll verknüpft. Sieben folgenreiche strukturelle Unterschiede werden herausgearbeitet: die staatliche bzw. marktformige Ausrichtung der Wissenschaftslandschaft, der zentra-

23 Soweit diese nicht zugleich das Kritikpotential durch Rechtsvergleichung ausschöpfen wollen; in diesem Fall wird man weiterhin zu K. ZWEIFERT, H. KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl. Tübingen 1996, greifen.

24 Weil aus diesen in der Regel referiert wird; manchmal sind sie auch extensiv abgedruckt, z. B. HKK, BÄR, §§ 21–79, Rn. 21, Rn. 42 f.

25 Anmerkung für allfällige nicht-deutsche oder nicht-juristische Leser: PALANDT, Bürgerliches Gesetzbuch, ist der gebräuchlichste, inzwischen in 63. Auflage erschienene Praktikerkommentar zum BGB.

* GABRIELE LINGELBACH, Klio macht Karriere. Die Institutionalisierung der Geschichtswissenschaft in Frankreich und den USA in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, 819 S., ISBN 3-525-35177-1